

## Vorlage-Nr. 14/1351

öffentlich

**Datum:** 08.08.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Puschmann

<b>Schulausschuss</b>	<b>30.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>09.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Aktueller Sachstand zur LVR-Inklusionspauschale**

### Kenntnisnahme:

Der aktuelle Sachstand zur LVR-Inklusionspauschale wird gemäß Vorlage Nr. 14/1351 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	055		
Erträge:		Aufwendungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	450.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			450.000
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

## **Zusammenfassung:**

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-Inklusionspauschale (kurz: LVR-IP) für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt (Vorlage 14/224/1). Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt 450.000 EUR und die Förderhöchstgrenzen sind förderschwerpunktbezogen festgelegt. Mit der LVR-IP wird die Finanzierung von Hilfen für den Besuch des Gemeinsamen Lernens unterstützt.

Grundlage für die LVR-Förderung bilden die Satzung über die Förderung der Inklusion in allgemeinen Schulen im Gebiet des Rheinlandes durch den Landschaftsverband Rheinland (Vorlage-Nr. 14/387) und die dazu gehörige Richtlinie (Vorlage-Nr. 14/386).

Im Schuljahr 2016/2017 sind insgesamt 194 Anträge durch die LVR-IP gefördert worden.

Infolge der hohen Anzahl der Anträge ist zur Einhaltung des Budgets in Höhe von 450.000 EUR eine anteilige 80%-Förderung entsprechend der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Richtlinien festgesetzt worden. Die Fördergelder sind an die jeweiligen Schulträger ausgezahlt worden. Die Verwendungsnachweise können bis zum 31. Juli 2017 eingereicht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## Begründung der Vorlage 14/1351:

Der Landschaftsausschuss hat mit seinem Beschluss vom 11. Februar 2015 der befristeten Fortführung der neu konzipierten LVR-IP für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 als Anreizfinanzierung und Einzelfallförderung in Ergänzung zur landesrechtlichen Förderung zugestimmt.

Da die Abwicklung des Förderverfahrens für das Schuljahr 2016/2017 weitestgehend abgeschlossen ist, erscheint ein kurzer Bericht zur Antragsituation sinnvoll.

### 1. Antragsaufkommen und Antragsvolumen im Schuljahr 2016/2017

Im Schuljahr 2016/2017 sind insgesamt 247 Anträge auf LVR-IP eingereicht worden. Hiervon waren 194 Anträge förderfähig. Das Gesamtantragsvolumen belief sich unter Berücksichtigung der zu 100% geförderten Altfälle<sup>1</sup> auf 514.829,64 EUR.

In der Produktgruppe 055 (Bereitstellung schulischer Einrichtungen) standen für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt 450.000 EUR für Leistungen aus der LVR-IP zur Verfügung.

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens war dieser Betrag für eine 100%-Förderung nicht auskömmlich. Zur Einhaltung des Budgets ist daher eine anteilige 80%-Förderung der Neuanträge entsprechend der vom Landschaftsausschuss beschlossenen Richtlinien festgesetzt worden.

Tabelle 1 stellt die Verteilung der Anträge und Fördersummen auf die LVR-Mitglieds Körperschaften dar.

*Tabelle 1: Anträge und Fördersummen nach LVR-Mitglieds Körperschaften*

<b>LVR-Mitglieds Körperschaft</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Fördersumme<sup>2</sup></b>
Bonn	6	18.916 €
Duisburg	1	894 €
Essen	11	42.648 €
Köln	50	50.661 €
Krefeld	1	958 €
Kreis Düren	6	8.554 €
Kreis Euskirchen	11	27.116 €
Kreis Heinsberg	5	8.434 €
Kreis Kleve	1	2.750 €
Kreis Mettmann	7	25.476 €
Kreis Viersen	17	37.361 €
Kreis Wesel	6	18.692 €

<sup>1</sup> In diesen Fällen erfolgt eine 100%-Förderung aufgrund entsprechender Kostenzusagen aus der Vergangenheit. Es handelt sich beispielsweise um Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Umschulung von der LVR-Johannes-Kepler-Schule bzw. dem SEK I-Bereich der LVR-Severin-Schule auf Veranlassung des LVR ins allgemeine System gewechselt sind.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Förderbeträge sind im Juli 2016 auf Grundlage erstellter Leistungsbescheide im Voraus an die Schulträger ausgezahlt worden. Als Fördersummen werden in diesen Fällen die nach entsprechender anteiliger Kürzung auf 80% durch den LVR tatsächlich ausgezahlten Beträge verstanden.

Leverkusen	2	5.686 €
Mülheim an der Ruhr	2	8.800 €
Oberbergischer Kreis	2	13.060 €
Remscheid	2	6.130 €
Rhein-Erft-Kreis	15	23.696 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	8	20.697 €
Rhein-Kreis Neuss	10	17.436 €
Rhein-Sieg-Kreis	11	34.688 €
Solingen	2	6.211 €
Städteregion Aachen	18	42.368 €
<b>Summe</b>	<b>194</b>	<b>421.232 €</b>

Die Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

Nach Abschluss der jeweilig geförderten Maßnahmen, spätestens bis zum Schuljahresende 2016/2017 (31. Juli 2017), muss die Mittelverwendung mit Übersendung eines einfachen Verwendungsnachweises belegt werden.

## 2. Verteilung des Antragsvolumens auf Förderinhalte

Die LVR-IP stellt eine bedarfsgerechte Einzelfallförderung dar und soll insbesondere gewährleisten, dass jene Förderschwerpunkte, für die der LVR aufgrund seiner schulgesetzlichen Zuständigkeit Träger der Förderschulen ist, bei den regionalen Inklusionsbemühungen nicht aus dem Fokus geraten. Die freiwillige Förderung des LVR konzentriert sich daher auf die Bereiche, bei denen die Schulträger der allgemeinen Schulen aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls einen hohen Unterstützungs- und Beratungsbedarf haben: sächliche Ausstattung und barrierefreie Herrichtung der Räumlichkeiten.

Die folgende Abbildung stellt die Verteilung der beantragten Maßnahmen im Schuljahr 2016/2017 auf die jeweiligen Förderinhalte dar.

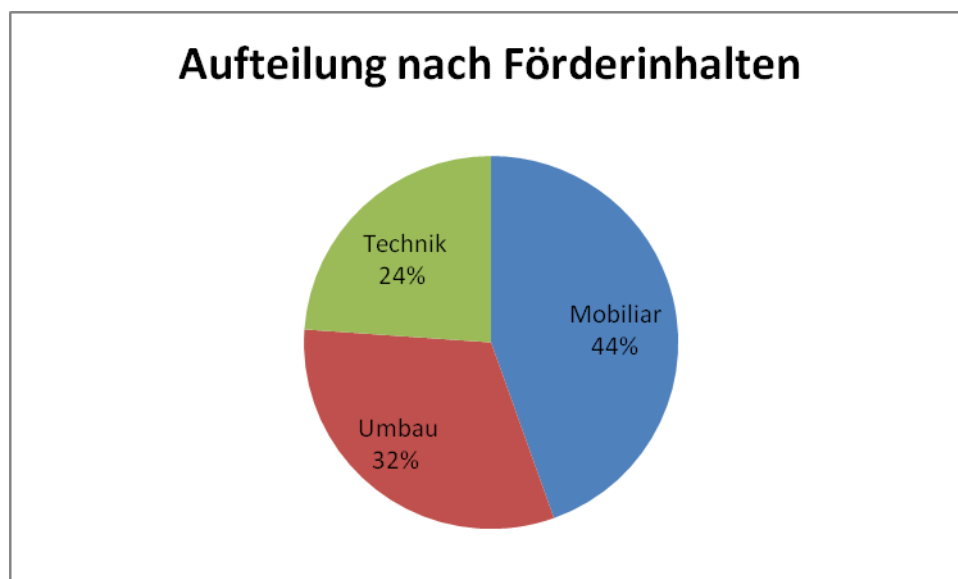


Abbildung 1: Verwendung der Fördermittel nach Förderinhalt

Hierbei ist zu erwähnen, dass sich die Anzahl der geförderten Umbaumaßnahmen zu 67% auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und somit auf die Durchführung von Akustikmaßnahmen beziehen. Die verbleibenden 33% verteilen sich beinahe ausgeglichen auf die Förderschwerpunkte Sehen sowie Körperliche und Motorische Entwicklung. Hierbei sind u.a. der Einbau von Rampen, der Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten oder die kontrastreiche Gestaltung von Treppenhäusern gefördert worden.

Der Bereich Mobiliar wird vorwiegend durch die Förderschwerpunkte Körperliche und Motorische Entwicklung (41%) und Sehen (38%) geprägt. Hier sind vor allem höhenverstellbare Tische, Drehstühle oder Pflegeliegen beantragt worden.

Bei der technischen Ausstattung sind vor allem Soundfieldanlagen<sup>3</sup> beantragt worden, gefolgt von Arbeitsplatzleuchten oder Treppensteighilfen. Demzufolge ist in diesem Bereich der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation vorherrschend.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht nochmals die Aufteilung der Förderinhalte im Hinblick auf die jeweiligen Förderschwerpunkte:

*Tabelle 2: Verteilung der Förderinhalte – differenziert nach Förderschwerpunkten*

<b>FSP<sup>4</sup></b>	<b>Mobiliar</b>	<b>Umbau</b>	<b>Technik</b>
Hören und Kommunikation	21%	67%	64%
Körperliche und motorische Entwicklung	41%	14%	2%
Sehen	38%	19%	34%
<b>Gesamt</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>

### **3. Förderung von Härtefällen**

In der Sitzung des Ältestenrates am 22. April 2015 ist die Verwaltung aufgefordert worden, eine Monitoring-Gruppe einzurichten, die über Anträge in Härtefällen entscheidet, welche nach dem Stichtag (31. Mai) eingereicht werden. Anträge werden als Härtefall eingestuft, wenn es dem Schulträger der allgemeinen Schule aus besonderen Gründen nicht möglich war, den Stichtag einzuhalten.

Im Schuljahr 2016/2017 liegen bislang noch keine Anträge im Rahmen der Härtefallförderung vor. Es sind jedoch finanzielle Mittel für eventuelle Anträge während des laufenden Schuljahres zurückgestellt worden.

### **4. Ausblick**

Die befristete Fortführung der LVR-IP endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017.

<sup>3</sup> Eine Soundfieldanlage ist eine mobile Kommunikationsanlage zur Verbesserung der Raumakustik.

<sup>4</sup> Abkürzung für Förderschwerpunkt

In der Vorlage 14/224/1 hat die Verwaltung zugesichert, zum Ende des festgelegten Förderzeitraums entsprechend Bilanz zu ziehen und mögliche Handlungsperspektiven aufzuzeigen. Hierbei sind vor allem die Ergebnisse der Kostenevaluation des Landes NRW bedeutsam. Der nächste Bericht zur „Evaluation des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ ist für den 01. August 2016 terminiert. Die Verwaltung wird im Nachgang die Ergebnisse bewerten und über die künftige Ausrichtung der LVR-IP eine Beschlussvorlage vorlegen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber